



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 417-418)**

Titel **Erklärung der Eydsgeößischen Tagsatzung,  
betreffend die Aufhebung des Heimfalls-Rechts und  
des Erbazuges zwischen der Schweizerischen  
Eydsgeossenschaft und dem Königreich Italien.**

Ordnungsnummer

Datum 24.07.1812

[S. 417] Wir der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung der 19. Kantone der Schweizerischen Eydsgeossenschaft,

In Betrachtung der Tagsatzungs-Beschlüsse von 1803 und 1809, betreffend die Aufhebung des Heimfalls- und Abzugs-Rechts, und anderer ähnlicher Rechte, zu Gunsten derjenigen Staaten, welche geneigt seyn würden, den betreffenden Schweizer-Angehörigen die nemlichen Vortheile zu gestatten,

Und nach erhaltener Zusicherung der Regierungen der 19. Kantone, daß sie geneigt seyen, diese Aufhebung namentlich gegen das Königreich Italien zu erkennen; erklären und thun kund hiermit:

§. 1. Die Bewohner des Königreichs Italien, Unterthanen Sr. Majestät des Kaysers von Frankreich, können ungehindert jede Art Erbschaft, die ihnen, in den Schweizer-Kantonen, sey es ab Intestat, durch testamentliche Verfügung oder durch Vermächtnisse zufallen würde, beziehen. // [S. 418]

§. 2. Sie werden in allen Schweizer-Kantonen von den Heimfalls-, Abzugs-, Ausgangs-Rechten und überhaupt allen Abgaben auf den außert Lands geführt werdenden Effecten und Erbschaften befreyt seyn, diejenigen ausgenommen, welchen die Angehörigen der Kantone selbst unterworfen sind.

§. 3. Gegenwärtige Deklaration wird verbindlich bleiben und ihre völlige Kraft gleich einer förmlichen Uebereinkunft zwischen beyden Staaten erhalten, so bald Se. Majestät der Kayser der Franzosen und König von Italien obige Verfügungen genehmiget und die Reciprocität der Angehörigen der Schweizer-Kantone in dem Königreich Italien zugestanden haben wird. \*)

Zu Urkund dessen haben wir der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung, diesen Beschluß unterschrieben und von dem Eydsgeößischen Staats-Canzler unterzeichnen, so wie auch mit dem Eydsgeößischen Staatssiegel verwahren lassen in Basel am 24sten Heumonat 1812.

Der Landammann der Schweiz,  
Peter Burkhardt.  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
Mousson.



\*) Dieses letztere ist nunmehr durch eine gleichlautende Erklärung Sr. Majestät vom 24. Augstmonats 1812 geschehen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.04.2016]